



**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 29.04.2010**

**in der Fassung der
Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren
vom 26.08.2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Schlussbestimmungen

Gebührenverzeichnis

Neufassung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren vom 26.08.2010

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord und seiner Einrichtungen und für die Benutzung der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Heidenau-Süd sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 4
Auskunftspflicht**

Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- entfallen -

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau vom 29.04.2010 ist am 01.07.2010 in Kraft getreten; die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.2010 ist am 18.09.2010 in Kraft getreten.

Heidenau, 15.03.2011

Jacobs
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

1. Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Grabstellennutzungsgebühr)

1.1 Erwerb Nutzungsrecht

1.1.1	Wahlgrabstätten Sargbestattung für 20 Jahre Nutzungszeit	
1.1.1.1	Einzelgrabstelle Verstorbener bis 2 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	113,00 Euro
1.1.1.2	Einzelgrabstelle in Normallage	360,00 Euro
1.1.1.3	Doppelgrabstelle in Normallage	720,00 Euro
1.1.1.4	Einzelgrabstelle in besonderer Lage	460,00 Euro
1.1.1.5	Doppelgrabstelle in besonderer Lage	920,00 Euro
1.1.1.6	Grabstelle an Mauer	560,00 Euro

1.1.2	Rasenreihengrabstätte je Grabstelle	
1.1.2.1	Sargbestattung Verstorbener über 2 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	360,00 Euro
1.1.2.2	Pflegegebühr für Rasenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)	812,00 Euro

1.1.3	Urnengrabstellen	
1.1.3.1	Im Reihengrab je Grabstelle für 4 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	360,00 Euro
1.1.3.2	Im Reihengrab je Grabstelle für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	180,00 Euro
1.1.3.3	In der Urnengemeinschaftsanlage für 1 Urne	1.600,00 Euro
1.1.3.4	In der Familien-Urnengemeinschaftsanlage - in Reihengrabanlage -	3.200,00 Euro
1.1.3.5	In der Familien-Urnengemeinschaftsanlage - an der Mauer -	3.690,00 Euro

1.2 Verlängerung Nutzungsrecht

1.2.1	Wahlgrabstätten Sargbestattung für 20 Jahre Nutzungszeit	
1.2.1.1	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Einzelgrabstelle Verstorbener bis 2 Jahre -	11,30 Euro
1.2.1.2	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Einzelgrabstelle in Normallage -	18,00 Euro
1.2.1.3	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Doppelgrabstelle in Normallage -	20,00 Euro
1.2.1.4	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Einzelgrabstelle in besonderer Lage -	23,00 Euro
1.2.1.5	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Doppelgrabstelle in besonderer Lage -	30,00 Euro
1.2.1.6	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Grabstelle an Mauer -	24,00 Euro
1.2.2	Urnengrabstellen	
1.2.2.1	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	

	an Reihengrabstätten pro Jahr	
	- für Grabstellen im Reihengrab je Grabstelle für 4 Urnen -	18,00 Euro
1.2.2.2	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten pro Jahr	
	- für Grabstellen im Reihengrab je Grabstelle für 2 Urnen -	9,00 Euro
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle und Jahr	24,00 Euro
2.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr - bei unterjähriger Nutzung je Monat	2,00 Euro
2.3	Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Rasenreihengrab für 20 Jahre	672,00 Euro
3.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
3.1	Grundgebühr	
3.1.1	Sargbestattung Verstorbener bis 2 Jahre	271,00 Euro
3.1.2	Sargbestattung Verstorbener über 2 Jahre Die Positionen 3.1.1 und 3.1.2 beinhalten öffnen, schließen der Grabstelle, auslegen mit Matten, Kränze abtragen, einmal hügeln und einformen, personelle Betreuung	460,00 Euro
3.1.3	Urnenbeisetzung mit personeller Betreuung	220,00 Euro
3.1.4	Stille Beisetzung mit personeller Betreuung - einschl. öffnen und schließen der Grabstelle –	180,00 Euro
3.1.5	Urnenbeisetzung ohne personelle Betreuung - einschl. öffnen und schließen der Grabstelle –	140,00 Euro
3.1.6	Sargfeier mit personeller Betreuung	92,00 Euro
3.1.7	Frostzuschlag für Grabstellenaushebung	
3.1.7.1	für eine Urne	15,00 Euro
3.1.7.2	für einen Sarg	60,00 Euro
3.2	Friedhofskapelle	
3.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle mit Dekoration	87,00 Euro
3.2.2	Benutzung der Orgel	20,00 Euro
3.3	Leichenhalle (Aufbahrungshalle)	
3.3.1	Abschiednahme in der Aufbahrungshalle	46,00 Euro
3.3.2	Abschiednahme in der Aufbahrungshalle Süd	36,00 Euro
3.3.3	Aufbewahrung des Toten bis zu 3 Tagen	26,00 Euro

4. Gebühren für Umbettung

4.1. Umbettung auf demselben Friedhof

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 4.1.1 | für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde | 29,00 Euro |
| 4.1.2 | für eine Urne je Grabstelle | 320,00 Euro |

4.2 Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhof

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 4.2.1 | für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde | 29,00 Euro |
| 4.2.2 | für eine Urne je Grabstelle | 160,00 Euro |

4.3 Einbettung bei Überführung von fremden Friedhof

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 4.3.1 | für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde | 29,00 Euro |
| 4.3.2 | für eine Urne je Grabstelle | 160,00 Euro |

5. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------|------------|
| 5.1. | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales je Grabstelle | 36,00 Euro |
| 5.2 | Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales je Grabstelle | 36,00 Euro |
| 5.3 | Genehmigung zur Aufstellung eines provisorischen Grabmales | 10,00 Euro |